

Antrag des Abgeordneten Hans Rudlich.

Die hohe Reichsversammlung möge erklären:

Von nun an ist das Unterthänigkeits-Verhältniß sammt allen daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei.

R. T. W. 66.

Antiquarische Bibliothek des Herrn (Königlich)



Die hohe Reichsregierung in Wien
den nun an 17. März 1866
Zuerst mit dem k. k. Hofrat, dann mit dem
Erziehungsminister zu lesen ist.

Rb3620
T0264